Friedhofsgebührensatzung

S A T Z U N G

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Billigheim-Ingenheim vom 19.02.2015

Der Gemeinderat Billigheim-Ingenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,

2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 23.04.2003 sowie die 1. Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren außer Kraft.

Billigheim-Ingenheim, den 19.02.2015

Dietmar Pfister

(Dietmar Pfister)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde 1 Billigheim-Ingenheim

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Billigheim-Ingenheim

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	150,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	120,00 €
3. Für die Inanspruchnahme einer anonymen Urnenreihengrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit	150,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung für	
aa) eine Einzelgrabstätte	210,00 €
bb) eine Doppelgrabstätte	420,00 €
cc) jede weitere Grabstätte	210,00 €
dd) eine Tiefgrabstätte	400,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für	
aa) eine Einzelgrabstätte	7,00 €
bb) eine Doppelgrabstätte	14,00 €
cc) jede weitere Grabstätte	7,00 €
c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchstabe a) und b) (Wiederverleihung nur zur Pflege u. Unterhaltung nach §14 Abs. 5 unter Abs. 2 der Friedhofssatzung)	
aa) eine Einzelgrabstätte	105,00 €
bb) eine Doppelgrabstätte	210,00 €
cc) jede weitere Grabstätte	105,00 €
d) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchstabe a) und b) (Wiederverleihung für die Beisetzung weiterer Familienmitglieder) werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.	
e) Für die Inanspruchnahme einer Grabstelle in der Gemeinschaftsgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit	150,00 €
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1. a)	150,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr	5,00 €
3. a) Verleihung des Nutzungsrechts im Feld C (Naturbegräbnisstätte) auf dem Friedhof im Ortsteil Mühlhofen in	
aa) einer Wahlgrabstätte	750,00 €
bb) einer Urnenwahlgrabstätte	375,00 €

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr
aa) einer Wahlgrabstätte 25,00 €
bb) einer Urnenwahlgrabstätte 12,50 €

4. Bei einer späteren Umwandlung eines Normalgrabes in ein Tiefgrab, je tiefergelegte Grabstelle einmalig (Gebühren sind nachzufordern) 210,00 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 Friedhofssatzung)
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 180,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 500,00 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 180,00 €

2. Wahlgräber-Einfachgräber- (§ 14 Abs. 3 Friedhofssatzung)
a) Einzelgrabstelle 500,00 €
b) Doppel- und weitere Grabstelle für erste Bestattung 500,00 €
für jede weitere Bestattung 500,00 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 180,00 €

3. Wahlgräber -Tiefgräber -
a) Einzelgrabstelle für erste Bestattung in der Tiefe 600,00 €
für zweite Bestattung 500,00 €

b) Doppel- bzw. weitere Grabstellen für Bestattungen in der Tiefe je Beisetzung 600,00 €

c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 180,00 €

4. Urnenwahlgräber (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Friedhofssatzung) je Beisetzung 180,00 €

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Für das Ausgraben und Wiederbeisetzen eines Verstorbenen in Reihen- bzw. Wahlgrabstätten, erfolgt die Kostenrechnung nach dem Zeitaufwand für das Friedhofspersonal bei ortsüblichem Stundenlohn. Werden Fahrzeuge, Maschinen und Geräte eingesetzt, werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Benutzung der Trauerhalle einschließlich der Trauerfeier und aller Nebenkosten pauschal 145,00 €
2. Abweichungen bei der Leichenhallenbenutzung werden gesondert abgerechnet

VI. Grabplatteneinfassungen sowie Abräumen von Grabstätten

Für das Abräumen der Grabstätten durch die Ortsgemeinde nach Ablauf der Nutzungszeiten/Ruhefristen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Urnengrab/Kindergrab 150,00 €

b) Einzelgrab	250,00 €
c) Doppelgrab	300,00 €
d) Dreifachgrab	350,00 €
e) Für jede weitere Grabeinheit	+ 50,00 €

In der Pauschale sind die Lohnkosten sowie die Kosten für die Entsorgung des Abraums enthalten.